



Hartha, den 06.04.2021

Liebe Eltern, liebe Kolleginnen und Kollegen, liebe Schülerinnen und Schüler,

die neue Corona-Schutz-Verordnung ist zum 1. April in Kraft getreten. Sie sieht vor, dass die Schulen ab dem 12.04.2021 wieder geöffnet werden.

Wir setzen am 12. April 21 – so der Plan heute - den Wechselunterricht ab der Klassenstufe 5 fort. Details entnehmen Sie den Plänen.

Die Schulöffnung ist mit folgenden Schutzmaßnahmen verbunden:

Testpflicht für alle Schülerinnen und Schüler

Es besteht eine Testpflicht für alle Schülerinnen und Schüler der Klassen 5 bis 12. Sie müssen sich zweimal die Woche testen bzw. testen lassen. Wir werden das **am Montag und am Mittwoch** absolvieren. Für die Schülerinnen und Schüler und alle Lehrerinnen und Lehrer gibt es folgende Möglichkeiten:

1. Wir führen die Tests in der Schule durch. Die Tests finden wie bisher unter pädagogischer Anleitung statt. Dieser Test ist nur möglich, wenn uns dazu eine Einverständniserklärung der Personensorgeberechtigten vorliegt. Wir haben nochmals vor Ostern alle informiert, wenn uns diese Einverständniserklärung noch nicht vorliegt. Alle Details zum Test und zur Durchführung des Tests finden Sie auf der Homepage: www.bildung.sachsen.de. Wenn Sie mit dem Test für Ihr Kind einverstanden sind und uns noch keine Einwilligung vorliegt, bitten wir Sie, uns das Formular am 12.04.21 zukommen zu lassen.
2. Ihr Kind wurde bereits durch eine fachkundig geschulte Person getestet, beispielsweise bei einem Arztbesuch, und Sie haben ein bestätigtes negatives Testergebnis. Das Testergebnis darf nicht älter als drei Tage sein. In diesem Fall können Sie uns das Testergebnis gern vorlegen.
3. Sie können mit Ihrem Kind einen Selbsttest durchführen, der zur Anwendung durch Privatpersonen bestimmt ist. Die zugelassenen Tests sind unter der Adresse www.bfarm.de/DE/Medizinprodukte/Antigentests/_node.html abrufbar. Wenn Sie einen solchen Selbsttest bei Ihrem Kind durchführen, müssen Sie uns das negative Testergebnis durch eine qualifizierte Selbstauskunft nachweisen. Ein entsprechendes Formular hängt an (Anlage 1).

Schulbesuchspflicht wird aufgehoben

Schülerinnen und Schüler, die keinen Test nachweisen können, dürfen die Schule nicht besuchen. In diesem Fall müssten Sie Ihr Kind von der Präsenzbeschulung schriftlich abmelden. Die Abmeldung muss durch Belange des Infektionsschutzes motiviert sein und wird mit Außerkräfttreten der aktuellen Verordnung unwirksam.



Die Kinder oder Jugendlichen können die Lernzeit zuhause verbringen und werden mit Lernaufgaben versorgt. Mit einer vollumfänglichen Betreuung der Schülerinnen und Schüler durch Lehrkräfte, wie im Präsenzunterricht, kann allerdings nicht gerechnet werden. Die Pädagoginnen und Pädagogen sind vorrangig durch den Präsenzunterricht gebunden.

Maskenpflicht auch im Unterricht

Alle Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte, sonstiges Personal und Eltern müssen auf dem Gelände der Schule und im Schulgebäude wie bisher eine medizinische Gesichtsmaske oder FFP2-Maske oder vergleichbare Atemschutzmaske (zum Beispiel KN95/N95), jeweils ohne Ausatemventil tragen. Ab 12.04.2021 müssen Schülerinnen und Schüler ab Klassenstufe 5 einen entsprechenden medizinischen Mund-Nasen-Schutz auch im Unterricht tragen. Notwendige Tragepausen werden wir berücksichtigen.

Zur Glaubhaftmachung einer Befreiung von der Pflicht genügt die Gewährung der Einsichtnahme in ein ärztliches Attest, welches die gesundheitliche Einschränkung sowie die durch die Erfüllung der Pflicht zu erwartenden Beeinträchtigungen benennt und erkennen lassen soll, auf welcher Grundlage die Ärztin oder der Arzt zu dieser Einschätzung gelangt ist. Personen, die entgegen der bestehenden Pflicht den vorgeschriebenen Mund-Nasen-Schutz nicht tragen, ohne dass eine Ausnahme vorliegt, ist der Aufenthalt in der Schule untersagt.

Alle anderen Regelungen bleiben unverändert. Hier verweise ich auf meinen letzten Elternbrief.

Ich bedanke mich für das gezeigte Verständnis.

Mit freundlichen Grüßen

Heike Geißler

Anlage

Qualifizierte Selbstauskunft über das Vorliegen eines negativen Antigen-Selbsttests zum Nachweis des SARS-CoV-2 Virus